

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
X	des Hauptausschusses	03.12.12	9.2
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Realsteuerhebesätze der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Die Stadtvertretung hatte in ihrer Sitzung am 08.12.2011 die Hebesätze der Realsteuern ab dem 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein hatte in der Verfügung vom 19.03.2012 zum Haushaltsplan 2012 zur Kenntnis genommen, dass die Stadtvertretung eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer auf den für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen ab 2011 geltenden Mindestsatz von 370 % nicht vorgenommen hat und in diesem Zusammenhang nochmals auf die Anstrengungen der Stadt zur Konsolidierung des Haushalts hingewiesen.

Die Mindesthebesätze nach den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds als Antragsvoraussetzung für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen betragen ab dem 01.01.2013 für

Grundsteuer A	330 %
Grundsteuer B	360 %
Gewerbesteuer	340 %

Als Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gelten ab dem 01.01.2013 folgende Hebesätze:

Grundsteuer A	360 %
Grundsteuer B	380 %
Gewerbsteuer	360 %

Eine Übersicht über die Realsteuerhebesätze 2012 der Kommunen im Kreis Ostholstein ist als Anlage beigefügt.

B) STELLUNGNAHME

In der Beschlussvorlage vom 21.11.2011 wurde seitens der Verwaltung eine schrittweise Anpassung der Hebesätze an die Mindesthebesätze für die Inanspruchnahme von Fehlbetragszuweisungen vorgeschlagen, die dann auch für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend (wie zuvor im Sachverhalt dargestellt) beschlossen wurde. Dementsprechend müsste für das Haushaltsjahr 2013 eine Anhebung der Hebesätze für die Realsteuer auf die für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen geltenden Mindestsätze erfolgen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Unter Berücksichtigung der im Entwurf vorliegenden Haushaltsansätze 2013 würden sich bei der Grundsteuer A Mehreinnahmen von ca. 600,00 €, bei der Grundsteuer B Mehreinnahmen von ca. 113.500,00 € und bei der Gewerbsteuer Mehreinnahmen von ca. 41.000,00 €, somit insgesamt ca. 155.000,00 €, ergeben.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Für das Haushaltsjahr 2013 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 %
2. Gewerbesteuer 360 %



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Signature]</i> 14.11.12
Büroleitender Beamter	<i>[Signature]</i>

Realsteuerhebesätze 2012

	Grundsteuer A %	Grundsteuer B %	Gewerbesteuer %
Bad Schwartau	310	310	330
Eutin	350	370	350
Fehmarn	350	350	360
Heiligenhafen	350	350	350
Neustadt i.H.	330	350	350
Oldenburg i.H.	330	350	350
Ahrensböök	290	300	330
Dahme	330	330	350
Grömitz	300	330	340
Grube	330	360	360
Kellenhusen	320	320	320
Malente	350	370	360
Ratekau	310	310	330
Scharbeutz	330	350	360
Stockelsdorf	300	300	330
Süsel	370	370	350
Timmendorfer Strand	310	330	350
Amt Oldenburg-Land			
Göhl	360	380	360
Gremersdorf	280	290	350
Großenbrode	320	320	320
Heringsdorf	350	350	350
Neukirchen	350	370	350
Wangels	330	350	350
Amt Lensahn			
Beschendorf	300	300	320
Damlos	270	270	300
Harmsdorf	300	300	300
Kabelhorst	300	300	320
Lensahn	305	315	320
Manhagen	300	300	320
Riepsdorf	310	310	350
Amt Ostholstein-Mitte			
Altenkrempe	300	300	320
Kasseedorf	360	380	360
Schashagen	360	380	360
Schönwalde a.B.	360	380	360
Sierksdorf	292	292	320
Amt Großer Plöner See			
Bosau	300	310	235
Durchschnitt	322,42	331,86	337,08
Nivellierungssätze FAG	2012 = 277	2012 = 277	310*
Mindesthebesätze für Sonderbedarfszuweisungen			
2012	320	350	330
ab 2013	330	360	340
für Fehlbetragszuweisungen			
2012	350	370	350
ab 2013	360	380	360

* = abzüglich Vomhundertsatz der Gewerbesteuerumlage
des vorvergangenen Jahres (2009 = 66 %)